Stadtkapelle Reutlingen

Stadtkapelle Musikverein Reutlingen e.V. 1902



- Blasorchester
 Bl
- □ Sinfonisches Blasorchester

Satzung der Stadtkapelle Musikverein Reutlingen e.V.

vom 17. März 2015

Hinterlegt beim Vereinsgericht – Amtsgericht Reutlingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Musikverein Reutlingen e.V." und hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist Mitglied im Bund Deutscher Blasmusikerverbände (BDBV).

§ 2 Zweck

- (1) Die Stadtkapelle Musikverein Reutlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke,, der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Damit will er dazu beitragen, eine Kultur unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Reutlingen zu erhalten.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Regelmäßige Musikproben,
- 2. Durchführung von Veranstaltungen und Konzerten,
- 3. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
- 4. Teilnahme an Musikfesten des BDBV, seiner Unterverbände und Vereine,
- 5. Heranbildung von Kindern und Jugendlichen auf musikalischem Gebiet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder für ihre Aufwendungen entschädigt werden können.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Ein Mindestalter besteht nicht. Bei der Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der/ des Erziehungsberechtigten einzuholen.

Ungeachtet dessen besitzen diese Jugendlichen als Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Auf-

nahme ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Nach Bezahlung erhält das neue Mitglied einen Mitgliederausweis.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Austritt: der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
 Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 2. Ausschluss: Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BDBV verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind angehalten an der Generalversammlung teilzunehmen, sie haben das Recht, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Ferner haben sie das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile erhalten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Vereinseigentum:
- 1. Musikinstrumente: Die den aktiven Musikern vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente sind mit Sorgfalt zu behandeln.

Es versteht sich, dass kleinere Reparaturen, wie z.B. Verschleißerscheinungen, vom Instrumenteninhaber selbst getragen werden müssen. Größere Reparaturen, die vom Verein getragen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vereinsleitung (Verfahren siehe § 11 (2).).

- 2. Uniformen: Im Hinblick auf die hohen Beschaffungskosten der Einheitskleidung, wird eine pflegliche Behandlung vorausgesetzt.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches Vereinseigentum vollständig und in einwandfreiem Zustand unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Verwaltungsorgane

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der geschäftsführende Vorstand
- 3. Der Vereinsausschuss
- (2) Alle Verwaltungsorgane, mit Ausnahme der Generalversammlung, sind mit mehr als 50% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sämtliche Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können. Allerdings muss ihnen das Recht der Anhörung durch das betreffende Organ eingeräumt werden.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vorzulegen. Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu verlesen. Darüber hinaus ist es jedem Mitglied des jeweiligen Organs jederzeit einsehbar zu machen.

§ 7 Ämter im Verein

(1) Für alle Ämter im Verein gilt:

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Neuwahlen für die Ämter im Verein sind unverzüglich anzusetzen wenn:

- 1. die satzungsgemäß festgelegte Amtszeit abgelaufen ist, § 9 (3)+(4)
- 2. wenn ein Amtsinhaber vor Ablauf der satzungsgemäß festgelegten Amtszeit zurücktritt,
- 3. wenn ein Amtsinhaber von dem ihn wählenden Organ seines Amtes enthoben wird. Dies ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zulässig.
- (2) Wiederwahl ist in allen Ämtern des Vereins zulässig.
- (3) Die Besetzung zweier oder mehrerer Ämter im Verein durch eine Person ist, wenn nötig, möglich. Dies gilt für alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nicht.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar bis zum Ende des 1. Quartals (spätestens im März) statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und ggf. zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Tagesordnung, bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe, fordert.

Für die Bekanntmachung gilt (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.

- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für :
- 1. Die Entgegennahme
- a) des Geschäftsberichts.
- b) des Kassenberichts.
- c) des Kassenprüfungsberichts,
- d) des Instrumenten- und Notenberichts,
- e) des Berichts des Jugendleiters.
- 2. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 4. Die Wahl
- a) des 1. Vorsitzenden,
- b) des 2. Vorsitzenden,
- c) des Kassiers,
- d) des Schriftführers.
- e) der max. 6 Beisitzer des Vereinsausschuss,
- f) des Instrumenten- und Notenverwalters,
- g) der 2 Kassenprüfer,
- Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
- 6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern.
- 7. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der geschäftsführende Vorstand oder der Vereinsausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat.
- 8. Die Auflösung des Vereins.
- 9. Den Austritt aus dem BDBV.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand und der Vereinsausschuss

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. dem 1. Vorsitzenden,
- 2. dem 2. Vorsitzenden,
- 3. dem Kassier,
- 4. dem Schriftführer.
- 5. dem Musikervorstand.
- 6. dem Jugendleiter,
- (2) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- 1. allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, siehe (1),
- 2. den max. 6 Beisitzern des Vereinsausschuss,
- 3. dem Instrumenten- und Notenverwalter

Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil. Ein Beisitzer übernimmt die Aufgabe des/der Medienreferent(in). Dieser wird durch eine Wahl im Ausschuss bestimmt.

(3) Der 1. Vorsitzende wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt, der 2. Vorsitzende auf 2 Jahre, der Kassier und der Schriftführer jeweils auf 2 Jahre, die Beisitzer des Vereinsausschuss, der Instrumenten- und Notenverwalter sowie die beiden Kassenprüfer auf 1 Jahr.

Die Wahl ist geheim, bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Hat nach dem 4. Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können, so entscheidet das Los.

Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Akklamation gewählt werden.

- (4) Der Orchesterausschuss setzt sich zusammen aus:
- 1. dem Orchestervorstand.
- 2. den max. 6 Beisitzern des Vereinsausschuss,
- 3. dem Jugendleiter,

Der Orchestervorstand, sowie die Beisitzer des Vereinsausschuss, werden jährlich einmal, und zwar vor der Abhaltung der Generalversammlung, von den aktiven Musikern des Orchesters gewählt.

Dasselbe gilt für den Jugendleiter, jedoch wird er nur von den aktiven Musikern des Orchesters gewählt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10 Der Vorsitzende

(1) Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung, sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vereinsausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer rechtmäßigen Beschlüsse.

Er vertritt den Verein nach außen und ist für die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein befugt.

(2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der geschäftsführende Vorstand satzungsgemäß.
- (2) Alle Anträge, die von Mitgliedern eingebracht werden, werden, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, im geschäftsführenden Vorstand beraten, bevor sie dem Vereinsausschuss zur Aussprache und Entscheidung weitergereicht werden. In Fällen der besonderen Dringlichkeit hat der 1. Vorsitzende die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden, zu entscheiden. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die das Orchester betreffen, muss der Orchestervorstand hinzugezogen werden.

§ 12 Kassen-, Instrumenten- und Notenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
- 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- 2. Zahlungen aus der Vereinskasse, unter den in (2) und (3) beschriebenen Bedingungen, anzuweisen oder zu tätigen.
- (2) Bei Auszahlungen aus der Vereinskasse gilt:
- 1. Bei Anschaffungsbeträgen, die im Einzelfall 100,00 € nicht überschreiten, sowie bei sämtlichen Verwaltungsausgaben, ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden.
- 2. Anschaffungen die im Einzelfall 100,00 € übersteigen, sind als Anträge zu formulieren und es ist das Verfahren in §11 (2) entsprechend anzuwenden.
- 3. Andere Mitglieder sind nur zu Zahlungen berechtigt, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder vom Vereinsausschuss dazu beauftragt sind.
- (3) Eingehende Rechnungen müssen vom 1. Vorsitzenden auf sachliche Richtigkeit überprüft werden, worauf sie vom Kassier auf rechnerische Richtigkeit überprüft und bezahlt werden.
- (4) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Kenntnisnahme und Entlastung vorzulegen ist. Die beiden Kassenprüfer (siehe § 9 (3)) haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.
- (5) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Die Instrumenten- und Notengeschäfte erledigt der Instrumenten- und Notenverwalter. Es ist seine Aufgabe, eine Instrumenten-, Noten- und Uniformliste zu führen und über Einund Ausgänge Buch zu führen.

Diese Liste ist dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Vereinsausschuss auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Der Instrumenten- und Notenverwalter fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres eine Bestandsaufnahme der Instrumente, Noten und Uniformen, welche der Generalversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Datenschutz

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als für die Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Reutlingen, zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Bevorzugt werden soll die Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderung: Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- (2) Diese Satzung ist jedem Mitglied des Vereins zugänglich zu machen.

Für die Richtigkeit:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier

Reutlingen, März 2015